

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 33 (1926)

**Heft:** 8

**Artikel:** Deutsch-Schweizerischer Handelsvertrag

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627534>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

**Inhalt:** Deutsch-Schweizerischer Handelsvertrag. — Seidenkonferenz in Stresa. — Bericht über die schweiz. Fabrikinspektion 1924-1925. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern im I. Halbjahr 1926. — China. Erhöhung der Seidenzölle. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat Mai 1926. — Schweiz. Betriebseinstellung einer Seidenbandweberei. — Ungarn. Ueber die Textilindustrie. — Italienische Kunstseidenindustrie. — Die Seidenindustrie in Brasilien. — Aus der amerikanischen Seidenindustrie. — Betriebs-Uebersichten der Seidentrocknungs-Anstalten Basel und Zürich im Monat Juni 1926. — Vom südafrikanischen Textilmärkt. — Luftfeuchtungsanlagen für die Textilindustrie. — Die Wirkwaren-Industrie. — Zettelbaumgestell mit selbstdämmiger Spann- und Nachlaßvorrichtung. — Vorrichtung zur Erzielung weicher Kreuzspulen für Kreuzspulmaschinen. — Aus der Farbstoff-Industrie der Vereinigten Staaten. — Mode-Berichte. — Marktberichte. — Fachschulen und Forschungsinstitute. Von den Examen-Ausstellungen der zürcherischen Seidenwebschule. — Firmen-Nachrichten. — Patent-Berichte. — Literatur. Wirtschafts-Courier. Die Haager Konferenz 1925. — Kleine Zeitung. Die größte Ausstellung der Welt. Der kurze Rock als Lebensverlängerer. Ein ehemaliger Milliardär als Bettler gestorben. — Vereins-Nachrichten. — Stellen-Anzeiger.

## Deutsch-Schweizerischer Handelsvertrag.

Am 14. Juli 1926 ist der neue deutsch-schweizerische Handelsvertrag, der als der Nachfolger desjenigen vom 12. November 1904 anzusehen ist, abgeschlossen worden. Die Verhandlungen waren äußerst mühsam und zeitraubend, was sich u.a. daraus erklärt, daß die Schweiz mit keinem andern Lande so vielseitige Geschäftsbeziehungen unterhält, wie mit Deutschland, und die meisten Positionen des schweizerischen, wie auch des deutschen Zolltarifs im deutsch-schweizerischen Verkehr eine Rolle spielen.

Es kann sich hier nicht um eine Würdigung des Vertrages handeln, der, wie das stets bei Abkommen solcher Art der Fall ist, weder die eine noch die andere Seite befriedigt. Darüber täuscht auch die Tatsache nicht hinweg, daß vom Zahlenstandpunkt aus, Deutschland zum Teil erhebliche Zugeständnisse gemacht hat, während die schweizerischen Zollermäßigungen sich verhältnismäßig geringfügig ausnehmen. Die Lage war nämlich so, daß den zum größten Teil bescheidenen Ansätzen des schweizerischen sogen. Gebrauchstarifs, fast überall außerordentlich hohe deutsche Zölle gegenüberstanden, die auch bei kräftigem Abbau immer noch eine starke Belastung darstellen. So weit die Textilindustrie in Frage kommt, muß festgestellt werden, daß die Stickerei und die Seide die Leidtragenden des neuen Vertrages sind: die Stickerei deshalb, weil ihr der Veredlungsverkehr entzogen worden ist und die Seide, weil sie sich mit Ansätzen abfinden muß, die einer durchschnittlichen Wertbelastung von 20 und mehr Prozent entsprechen und so hoch sind, daß sie, nach übereinstimmenden Aussagen von Fabrik und Großhandel, ein normales Geschäft verunmöglichen.

Die Verhandlungen inbezug auf die deutschen Seidenzölle gestalteten sich deshalb noch besonders schwierig, weil die deutschen Unterhändler auf die valutaschwachen Länder Frankreich und Italien Rücksicht nehmen wollten. So wurde von deutscher Seite erklärt, daß, wenn auch den schweizerischen Erzeugnissen gegenüber erhebliche Zollherabsetzungen in Kauf genommen werden könnten, solche Zugeständnisse ausgeschlossen seien im Hinblick darauf, daß infolge der Meistbegünstigung alsdann auch Seidenwaren französischer und italienischer Herkunft Anspruch auf diese Zollherabsetzungen hätten. Die deutsche Seidenweberei sei jedoch nicht in der Lage, einem Ansturm von Ware standzuhalten, die aus Ländern mit viel günstigeren Erzeugungsmöglichkeiten stamme. In einem gewissen Widerspruch zu dieser Auffassung steht allerdings die Tatsache, daß im Ausland deutsche Seidenwaren zu Preisen angeboten werden, die jeden Wettbewerb sogar mit französischer und italienischer Ware aushalten.

Durch den neuen Vertrag wird das bisherige einfache Tarifschema für Seidenwaren vollständig neu gestaltet, im Sinne einer weitgehenden Spezialisierung. Der neue Wortlaut entspricht ungefähr der Anordnung, die seinerzeit zwischen deutschen und

französischen Fabrikanten vereinbart wurde und ursprünglich die Grundlage für ein deutsch-französisches Seidenabkommen hätte bilden sollen. Durch die Zerlegung der einzelnen Positionen, sowie durch besondere Zuschläge wird versucht, die wertmäßige Zollbelastung für die verschiedenen Gewebearten einigermaßen gleichmäßig zu gestalten. Es ist dies natürlich nur in beschränktem Umfange gelungen, ganz abgesehen davon, daß die Schwankungen in den Preisen der Rohstoffe, bei Gewichtszöllen jedes gewollte Wertverhältnis umstoßen können.

Eine besondere Eigentümlichkeit bilden die zwei Zollansätze für die T. No. 405 und 408. Es wurde in der Tat schon bei Vertragsabschluß vereinbart, daß die Zölle für ganz- und halbseidene Gewebe vom 1. Januar 1928 an eine bescheidene Ermäßigung erfahren sollen, in der Meinung, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Verhältnisse in den valutaschwachen Ländern sich etwas gebessert haben dürften und der Zollschatz infolgedessen einen gewissen Abbau erfahren dürfe.

Wir lassen nunmehr die neuen Ansätze des Vertrages folgen, soweit es sich den zurzeit geltenden Zöllen gegenüber um Änderungen handelt:

T.-No.	Zollsatz für 100 kg. in Mark
391 Rohseide, ungefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt zweimal gezwirnt	frei 150.—
392 Rohseide, gefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt zweimal gezwirnt	65.— 240.—
393 Rohseide, in Verbindung mit andern Ge- spinsten: ungefärbt gefärbt (auch weiß gefärbt)	36.— 100.—
394 Künstliche Seide, ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt gefärbt (auch weiß gefärbt)	60.— 110.—
395 Künstliche Seide, zweimal gezwirnt: ungefärbt	120.—

Zu ungezwirnten, künstlichen Seiden rechnen auch Flachfäden aus Kunstseidenmasse in der Breite von höchstens 2 mm (sogen. künstliches Stroh).

T.-No.	Zollsatz für 100 kg. in Mark	Zollsatz für 100 kg. in Mark		
		185.—	12.—	700.—
	gefärbt (auch weiß gefärbt)			
	Anmerkungen zu T.-No. 394 und 395: Zollherabsetzungen, die Deutschland einem dritten Lande für Nitrozelluloseseide gewähren sollte, finden auch auf Viscoseseide Anwendung. — Abfälle von künstlicher Seide werden wie Floretseide der T.-No. 396/7 behandelt.			
	Floretseide (Abfallseide):			
396	ungekämmt	frei		
397	gekämmt, ungefärbt	frei		
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	12.—		
	Gekämmte Floretseide aus Abfällen von gefärbter Seide ist frei.			
aus				
398	Floretseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen:			
	ungefärbt	frei		
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	65.—		
	aus Mischungen von Kunstseidenfaser oder Abfällen von künstlicher Seide mit Wolle gesponnene Garne, 1-2- oder 3-drähtig:			
	ungefärbt	36.—		
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	80.—		
	Sogenannte Violettgarnen, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen, z. Schwarzfarben eingehend, auf Erlaubnisschein	frei		
aus				
399	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit andern Spinnstoffen, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
	aus Rohseide oder künstlicher Seide	400.—		
	Einmal gezwirnte Rohseide, einmal gezwirnte künstliche Seide und mehrfache ungefärzte Floretseidengespinste, kommen nicht als Seidenzwirn im Sinne der T.-No. 399 in Betracht und fallen deshalb in Aufmachungen für den Einzelverkauf nicht unter diese Tarifstelle; dagegen sind mehrfache gefärbte Floretseidengespinste in Aufmachungen für den Einzelverkauf nach T.-No. 399 zu verzollen.			
	Aufmachungen in Kops oder in mehr als 200 gr schweren Kreuzspulen gelten nicht als Aufmachungen für den Einzelverkauf.			
	Seidenzwirn aus Rohseide, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen, in Aufmachung für den Einzelverkauf, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei, Posamenterie und Spitzen bestimmt:			
	ungefärbt	frei		
	gefärbt	65.—		
	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Samt und Plüscher):			
aus				
402	ganz aus Seide, im Stück als Meterware eingehend:			
	ganz aus künstlicher Seide	1300.—		
	in Kette od. Schuß ganz aus künstl. Seide	1800.—		
	andere	2300.—		
aus				
403	teilweise aus Seide:			
	aus künstlicher Seide und Baumwolle	1000.—		
	aus künstlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide	1300.—		
	aus natürlicher Seide und Baumwolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide	1300.—		
	aus natürlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide oder Baumwolle	1600.—		
	Anmerkung: Von den im Stück als Meterware eingehenden, nicht abgepaßten dichten Geweben, ganz oder teilweise aus Seide, werden nicht als Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung der T.-No. 402 und 403 behandelt:			
	a) alle schwarzen Gewebe, auch wenn sie längs der Webekanten mit je einem andersfarbigen Streifen versehen sind, dessen Breite vom Rande des Gewebes bis zum			
	Innenrande des Streifens gemessen, nicht mehr als 3 cm beträgt;			
	b) alle nicht in der Fadenbindung jacquardartig gemusterten und nicht nach Art der Gobelins hergestellten Gewebe, die nicht mehr als 123 cm breit und nicht schwerer sind als 120 g auf 1 qm Gewebefläche.			
	Es erhöht sich der Zoll für 100 kg für mit einer Farbe oder mit zwei Farben bedruckte Gewebe um 250 M., für mit mehr als zwei Farben bedruckte Gewebe um 450 M., für moirierte oder gaufrierte Gewebe um 50 M.			
Zollsatz für 100 kg. Mark			Zollsatz für 100 kg. Mark	
			bis 31. Dez. 27 ab 1. Jan. 28	
	405 Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz aus Seide:			
	Bänder: ganz aus künstl. Seide:			
	in der Breite von mehr als 3 cm	900.—		700.—
	in der Breite von 3 cm od. weniger	1000.—		800.—
	in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide:			
	in der Breite von mehr als 3 cm	1550.—		1350.—
	in der Breite von 3 cm od. weniger	1700.—		1500.—
	andere:			
	in der Breite von mehr als 3 cm	1900.—		1700.—
	in der Breite von 3 cm od. weniger	2100.—		1900.—
	andere Gewebe (Stoffe):			
	Krepp, soweit er nicht als undichtes Gewebe der Nr. 408 in Betracht kommt:			
	ganz aus künstlicher Seide	800.—		700.—
	in Kette od. Schuß ganz aus künstlicher Seide	1450.—		1350.—
	anderer, auch unabgekocht	1900.—		1750.—
	andere Stoffe:			
	ganz aus künstlicher Seide	700.—		600.—
	in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide	1300.—		1200.—
	andere	1650.—		1500.—
	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, teilweise aus Seide:			
	Bänder:			
	aus künstlicher Seide und Baumwolle:			
	in der Breite v. mehr als 3 cm	900.—		700.—
	in der Breite v. 3 cm od. weniger	1000.—		800.—
	aus künstl. Seide und Wolle, auch mit Beimischung von Baumwolle:			
	in der Breite von mehr als 3 cm	1000.—		800.—
	in der Breite v. 3 cm od. weniger	1200.—		1000.—
	aus natürlicher Seide und Baumwolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide:			
	in der Breite von mehr als 3 cm	1100.—		900.—
	in der Breite v. 3 cm od. weniger	1300.—		1100.—
	aus natürlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide, Baumwolle:			
	in der Breite von mehr als 3 cm	1200.—		1000.—
	in der Breite v. 3 cm od. weniger	1400.—		1200.—
	andere Gewebe (Stoffe):			
	Krepp, soweit er nicht als undichtes Gewebe der Nr. 408 in Betracht kommt:			
	aus künstlicher Seide und Baumwolle	850.—		750.—
	aus künstlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung von Baumwolle	1050.—		950.—
	aus natürlicher Seide und Baumwolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide	1050.—		950.—
	aus natürlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide oder Baumwolle	1200.—		1100.—
	andere:			
	aus künstlicher Seide und Baumwolle	800.—		700.—

T.-No.	Zollsatz für 100 kg. in Mark
aus künstlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung von Baumwolle	1000.— 900.—
aus natürlicher Seide und Baumwolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide	1000.— 900.—
aus natürlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide oder Baumwolle	1150.— 1000.—
407 Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, auch konfektioniert	650.— 650.—
408 Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen)	
ganz aus Seide:	
ganz aus künstlicher Seide in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide	800.— 700.—
andere:	
im Gewichte von mehr als 20 g auf 1 qm Gewebefläche	1450.— 1350.—
im Gewichte von 20 g und weniger auf 1 qm Gewebefläche	1900.— 1750.—
teilweise aus Seide:	
aus künstlicher Seide und Baumwolle	3800.— 3500.—
aus künstlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung v. Baumwolle	850.— 750.—
aus natürlicher Seide und Baumwolle, auch mit Beimischung von künstlicher Seide	1050.— 950.—
aus natürlicher Seide und Wolle, auch mit Beimischung v. künstlicher Seide oder Baumwolle	1050.— 950.—
	1200.— 1100.—

Anmerkung zu Nr. 408: Als undichte Gewebe der No. 408 des Tarifs werden nur solche angesehen, bei denen der Zwischenraum zwischen den Kettfäden ebensoviel oder mehr beträgt als die Dicke der Kettfäden und zugleich der Zwischenraum zwischen den Schußfäden ebenso groß oder größer ist als die Dicke der Schußfäden. Jedoch werden Gewebe, bei denen derartige Zwischenräume nicht zwischen je zwei Kett- und Schußfäden oder doch sonst in regelmäßiger Wiederkehr, sondern nur vereinzelt infolge von Fehlern oder Mängeln in der Webeart vorkommen hierdurch von der Verzollung als dichte Gewebe nicht ausgeschlossen. Wechselt in einem Gewebe regelmäßig stärkere Fäden mit schwächeren ab, so sind die schwächeren für die Beurteilung des Zwischenraumes maßgebend.

Zu den undichten Geweben werden auch dichte Gewebe gerechnet, in denen undicht gewebte Streifen oder Figuren vorkommen, sofern nicht der Zoll für dichte Gewebe höher ist. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte behandelt.

Anmerkungen zu Nr. 405 und 408:

1. Es erhöht sich der Zoll für 100 kg für Krepp (einschl. der Kreppbänder) der Nr. 405 und 408 und für andere undichte Gewebe der Nr. 408, alle diese ganz aus natürlicher Seide, auch gemustert, moiriert oder gaufriert, aber weder gefärbt noch bedruckt; auch unabgekocht, um 50 v. H. für andere Gewebe:

gemustert:	Mark
ganz aus Seide um	200
teilweise aus Seide um	100
mit einer Farbe oder mit zwei Farben bedruckt um	250
mit mehr als zwei Farben bedruckt um	450
moiriert oder gaufriert um	50

Bei der Ermittlung der Zahl der Farben werden die durch Farbdruck (auch Aetzdruck) erzeugten Farben gezählt, wobei die durch Druck erzeugte Grundfarbe außer Betracht bleibt.

2. Bei Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen Bänder der Nr. 405 einem Zollzuschlag von 10 v. H., alle anderen Gewebe der Nr. 405 und 408 einem Zollzuschlag von 25 v. H.
3. Der Zuschlag, dem nach Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitte des Tarifs broschierte Ge-

webe unterworfen sind, findet auf gemusterte Gewebe keine Anwendung.

4. Die für Gewebe teilweise aus Seide vereinbarten Zollsätze gelten nicht:

- a) für Gewebe aus Seide mit Fäden aus anderen Spinnstoffen als Seide, sofern diese Fäden nur an einzelnen Stellen, sei es auch in regelmäßiger Wiederkehr, eingewebt sind, und sofern sie, wenn sie sich nur in der Kett- oder nur in der Schußrichtung befinden, nicht mehr als 8 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder Schußfäden, sofern sie sich dagegen in der Kettrichtung und in der Schußrichtung befinden, in jeder Richtung nicht mehr als 4 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder Schußfäden betragen, wobei zusammen abgebundene Fadenbündel aus anderen Spinnstoffen als ein Faden rechnen;
- b) für Gewebe in Verbindung mit Metallgespinsten, die lediglich wegen des nichtseidenen Kernes dieser Gespinste als Gewebe teilweise aus Seide in Betracht kommen.

Gewebe der unter a und b bezeichneten Art werden als Gewebe teilweise aus Seide nach dem allgemeinen Tarif und, wenn sich bei ihrer Verzollung nach dem für Gewebe ganz aus Seide geltenden Vertragstarif, wobei die Fäden oder der Gespinstkern aus anderen Spinnstoffen als Seide außer Betracht zu lassen sind, ein niedrigerer Zoll ergibt, zu diesem verzollt.

Der Veredlungsverkehr in Seiden und Seidengeweben wird von beiden Ländern in bisheriger Weise zugelassen. Demnach können natürliche Seiden, wie auch Kunstseidengarne sowie Gewebe, ohne besondere Genehmigung und nur nach Vornahme einer zollamtlichen Vormerkung, zum Winden, Zetteln, Zwirnen, Waschen, Entbasten, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Ausrüstungsarbeiten (Gewebe auch zum Zerschneiden in Abschnitten, Samt und Plüsch auch zum Aufschneiden), vom einen Lande in das andere ausgeführt und zollfrei wieder hereingebracht werden. Diese Regelung ist vorläufig festgelegt bis zum 31. Dezember 1928. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Änderung getroffen werden, jedoch nicht ohne vorherige Besprechung und, im Falle einer Einschränkung, nur unter Berücksichtigung einer Frist von sechs Monaten.

Da es sich um einen Meistbegünstigungsvertrag handelt, so werden die ermäßigten Ansätze bei ihrem Inkrafttreten auch den Erzeugnissen aller andern Staaten zugute kommen, die mit Deutschland Handelsverträge abgeschlossen haben. Voraussichtlich wird bis zu diesem Zeitpunkt auch Frankreich, dessen Seidenwaren bei ihrem Eintritt in Deutschland einstweilen noch differenziert behandelt, seine Handelsbeziehungen mit Deutschland im Sinne der Meistbegünstigung geregelt haben.

Der neue Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an ein Jahr in Geltung. Er kann alsdann jederzeit gekündigt werden, mit einer dreimonatlichen Kündigungsfrist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht bestimmt, doch wird kaum mit einem früheren Datum als dem 1. Januar 1927 gerechnet werden können, da vorher die Genehmigung des Vertrages durch die Parlamente der beiden beteiligten Staaten erforderlich ist.

## Seidenkonferenz in Stresa.

Am Europäischen Seidenkongress, der im Juni 1925 in Paris getagt hatte, war beschlossen worden, die nächste Veranstaltung dieser Art im Frühjahr 1926 in Mailand abzuhalten. In der Folge wurde jedoch von den leitenden Persönlichkeiten von der Einberufung eines zweiten Kongresses schon in diesem Jahre Umgang genommen. Dafür wurden Vertreter der Verbände der Seidenindustrie der verschiedenen Länder zu einer Aussprache auf den 16. und 17. Juli nach Stresa eingeladen. Die Schweiz war an dieser Konferenz durch die Herren R. Stehlí-Zweifel, P. Sarasin, F. Zwicky, Dr. Miescher, Dr. Oertli und Dr. Th. Niggli vertreten. Es hatten ferner Delegationen entsandt Frankreich, Deutschland, Italien und die Tschechoslowakei. Die Verhandlungen wurden vom Vorsitzenden der neuen großen Vereinigung der italienischen Seidenindustrie (Federazione Serica Italiana della Seta), Herrn Tondani, geleitet.

Es handelte sich darum, den nunmehr für das Jahr 1927 vorgesehenden zweiten Kongress vorzubereiten. Zu diesem Zweck wurden die einzelnen Beschlüsse des Pariser Kongresses durchgangen und auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit ihrer